

An Magistrat Klagenfurt  
z.H. Herr Bgm. Christian Scheider  
**PERSÖNLICH**  
Neuer Platz 1  
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, am  
2013-03-21

## Auskunftsbegehren

Sehr geehrter Herr Scheider,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In Ermangelung eines eigenen Auskunftsrechts im Stadtrecht Klagenfurts mache ich subsidiär vom Kärntner Informations- und Statistikgesetz, dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz sowie vom Artikel 20 des Bundesverfassungsgesetzes Gebrauch und begehre folgende Auskünfte:

1. Wie viel Geld floss aus Mitteln der Stadt Klagenfurt zwischen 1. Jänner 2012 und 31. Dezember 2012 in Werbegeschenke, die im Wirkungsbereich des Bürgermeisters zur Verteilung gelangten?
2. Welche Geschenke wurden angeschafft bzw. wurden im Wirkungsbereich des Bürgermeisters verteilt? Können Sie folgende Liste komplettieren?

Radhelme für Kinder	Babystrampler	Silberketterl mit Engerl
Strohhüte mit Aufschrift "Christian Scheider"	Weinflaschen	Blumensträuße
Sicherheitsbänder	T-Shirts	DVDs
USB-Sticks	Kalender	Lebkuchenkerzen
Eintrittskarten für diverse Veranstaltungen (Zirkus ...)	Kinokarten	Freikarten für die Wörthersee-Schiffahrt
Weihnachtskekse	Ostereier	(Kinder-)Regenschirme

3. Wie groß waren die größten drei Posten, die an jeweils einen Auftraggeber flossen? Wurden diese ausgeschrieben und können Sie die Ausschreibungsunterlagen der Beantwortung dieses Auskunftsbegehren beifügen?
4. Wie hoch ist der geschätzte wöchentliche Zeitaufwand für das Magistratspersonal für das Handling der Werbegeschenke? Bestellwesen, Logistik, Verschaffung vom Lager in das Auto des Bürgermeisters, Erstellung von Printmaterialien/Briefen im Zusammenhang mit der Verteilung etc.
5. Wo im Haushaltsabschluss finden sich die Ansätze für diese Ausgaben?

Ich freue mich auf eine detaillierte und umfassende Aufstellung sowie eine rasche Erledigung. Dieses Auskunftsbegehren fällt eindeutig unter die in §1 des K-ISG:

- Es betrifft eine Materie, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt,
- Es betrifft ein Zahlenwerk, das mir unmittelbar nicht zugänglich ist,
- Es betrifft keine individuellen Bürger, weshalb es auch keinen Persönlichkeitsschutz gibt.
- Es betrifft eine Materie, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner Tätigkeit bekannt sein sollten und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht aufwendig beschafft oder erarbeitet werden müssen.
- Die Beantwortung dürfte keinen allzu hohen Zeitaufwand mit sich bringen, da es sich wohl um eine überschaubare Anzahl auszuhebender Rechnungen handeln dürfte.

Sollte die Auskunft dennoch verweigert werden, bitte ich im Sinne des K-ISG um einen abschlägigen Bescheid, um gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten zu können. Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre Antwort und verbleibe

mit besten Grüßen.

A handwritten signature in black ink that reads "Hans Georg Holzer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Hans Georg Holzer

**Hans Georg Holzer**

Paulitschgasse 17, A-9020 Klagenfurt  
Telefon: +43-680-2009030  
eMail: email@georgholzer.at  
Web: www.georgholzer.at

An den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten  
z.H. Herrn Präsidenten Mag. Armin Ragoßnig  
Fromillerstraße 20  
A-9020 Klagenfurt

Klagenfurt, am  
2013-09-04

**Auskunftsbegehren Bgm. Christian Scheider**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wie Sie der Beilagen entnehmen können, habe ich am 21. März 2013 ein Auskunftsbegehren an Bürgermeister Christian Scheider gerichtet. Konkret erbat ich darin - unter Berufung auf das Kärntner Informations- und Statistikgesetz und Art. 20 der Bundesverfassung - Auskunft zu Kosten und Art der von ihm zur Verteilung gebrachten Werbeschenke.

Die zur Erteilung der Auskunft erlaubte Frist von acht Wochen ist ohne Antwort oder ohne abschlägigen Bescheid verstrichen. Mittlerweile ist zwar die Summe der vom Klagenfurter Bürgermeister angeschafften Geschenke öffentlich geworden (im Vorjahr laut Medienberichten 103.754,15 Euro). In meinem Auskunftsbegehren erbat ich ferner eine Auflistung der Geschenke sowie die Auskunft zum Zeitaufwand beim Handling der Geschenke, etwaige Zusatzkosten für separate Bedruckungen sowie Informationen, ob es dafür für diese Anschaffungen Ausschreibungen gegeben hat bzw. gegeben hätte müssen.

Hiermit stelle ich formal einen Devolutionsantrag an den UVS Kärnten. Sollte es hierzu noch weitere formale Schritte erfordern, bitte ich Sie im Sinne der Mannoduktionspflicht um Kontaktaufnahme.

Ich bitte um Bestätigung und verbleibe

mit besten Grüßen.



Hans Georg Holzer

# Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten

9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 20

Zahl: KUVS-K5-1980/4/2013

Betreff: Hans Georg Holzer;  
Verfahren nach dem K-ISG;  
Devolutionsantrag - Weiterleitung

Auskünfte: Mag. Petschnig

Telefon: 0463-54350

Durchwahl: 22

Fax: 0463-54350-29

**e-mail: [post.uvs@ktn.gv.at](mailto:post.uvs@ktn.gv.at)**

DVR: 0686212

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und Geschäftszahl anführen

An den  
Stadtsenat der Landeshauptstadt  
Klagenfurt am Wörthersee  
Rathaus  
Neuer Platz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird der hieramts am 5.9.2013 eingelangte Devolutionsantrag des Herrn Hans Georg Holzer, Paulitschgasse 17, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 6 Abs. 1 AVG zuständigkeitshalber weiter geleitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt gerichteten Auskunftsbegehren vom 21.3.2013 um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt, wobei im Sinne des § 91 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR, LGBl Nr. 70/1998, der Stadtsenat als Oberbehörde hinsichtlich des Bürgermeisters und des Magistrates gilt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Gegenstande von einem organisatorischen Organbegriff auszugehen und handelt es sich somit bei dem zu erstellenden

Bescheid um eine Entscheidung eines Gemeindeorganes (vgl. VwGH 11.11.2009, 2009/04/0224 und die darin zitierte Vorjudikatur).

Eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten ist auch nicht aus § 4 Abs. 2 K-ISG abzuleiten, da die Auskunft nicht von einem Landesorgan begehrt wird.

Klagenfurt, am 4. Oktober 2013

Mag. Petschnig eh.

  
F. d. R. d. A.

Ergeht nachrichtlich an:

✓ Herrn Hans Georg Holzer, Paulitschgasse 17, 9020 Klagenfurt am Wörthersee



Postanschrift: Neuer Platz 1, A-9010 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Zl.: RA-34/1486/2013

Betreff: **Hans Georg Holzer**  
Auskunftsbegehren  
Antrag nach dem K-ISG 2005  
Devolutionsantrag

Eigener Wirkungsbereich  
Amtsgebäude Paulitschgasse 13  
Auskunft erteilt  
Mag. Christian Rainer  
T 0463-537'5448  
F 0463-537-6210  
christian.rainer@klagenfurt.at

Datum  
25.10.2013

## B E S C H E I D

In der Verwaltungssache „**Hans Georg Holzer**, Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem Kärntner Informations- und Statistikgesetz 2005 (K-ISG 2005), ergeht zufolge eingebrachten Devolutionsantrages gemäß § 73 AVG nachstehender

### S p r u c h:

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee weist den seitens des Auskunftswerbers Herrn Hans Georg Holzer, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 17, gemäß § 73 AVG am 04.09.2013 eingebrachten Devolutiosantrag auf Erteilung der Auskunft über Auflistung, Kosten und Zeitaufwand für Werbegeschenke, die im Jahreszeitraum 2012 im Wirkungsbereich des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verteilung gelangten, als unzulässig zurück.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 91 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 kein (weiteres) ordentliches Rechtsmittel (Berufung) zulässig.

Hinweis: Gemäß § 92 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an die Landesregierung erhoben werden. Gemäß § 92 Abs. 2 leg. cit. ist die Vorstellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat einzubringen.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 4 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Frist für die Erhebung der Vorstellung an die Landesregierung mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorstellung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Frist für die Erhebung der Vorstellung an die Landesregierung mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Vorstellung erhoben haben, so gilt die Vorstellung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

**B e g r ü n d u n g:**

Am 21.03.2013 richtete Herr Hans Georg Holzer, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 17, unter Bezugnahme auf des Kärntner Informations- und Statistikgesetz 2005 (K-ISG 2005), dem (Bundes) Auskunftspflichtgesetz 1987 sowie Art. 20 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Ersuchen, Auskünfte über Art, Verwendung,



## Klagenfurt am Wörthersee

Verteilungsaufwand und betragsmäßigen Aufwand von Werbemitteln, die aus dem Budget der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Jahreszeitraum 2012 im Wirkungsbereich des Bürgermeisters zur Verteilung gelangten, zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Auskunft, ersuchte der Auskunftswerber im Sinne des K-ISG 2005 um Erstellung eines abschlägigen Bescheides, um gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten zu können.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2013 stellte der Antragsteller wiederum unter Bezugnahme auf das K-ISG 2005 sowie Art. 20 B-VG an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten einen Devolutionsantrag, zumal zum gestellten Auskunftersuchen weder eine Antwort noch ein Bescheid ergangen sei.

### **Die Behörde hat erwogen:**

Gemäß § 69 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 (K-StR 1998) obliegen dem Bürgermeister alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, wobei zunächst festgehalten wird, dass zufolge des antragstellerseits eingebrachten Devolutionsantrages vom 04.09.2013, der beim UVS am 05.09.2013 eingegangen ist, die Zuständigkeit zur Entscheidung in der gegenständlichen Verwaltungssache an den Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, aufgrund Vorliegens der formellen Voraussetzungen, übergegangen ist (E. VwGH vom 11.06.2003, Zl. 2003/10/0048).

Zum Devolutionsantrag des Herrn Hans Georg Holzer ist ergänzend anzumerken, dass dieser, obwohl es sich in der Sache, dem gestellten Auskunftsbegehren, um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee handelt, beim „Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten“, sohin nicht bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, dem Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ( vgl. § 91 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht 1998 (K-KStR 1998) i. V. m. § 73 Abs. 2 AVG), eingebracht wurde.





## Klagenfurt am Wörthersee

Zur Zuständigkeit des Stadtsenates als Berufungsbehörde in verfahrensgegenständlicher Verwaltungssache ist zu sagen, dass gemäß Rechtsansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 12.07.2012, ZI. KUVS-1094/7/2012, eine Zuständigkeit des UVS als Berufungsbehörde erst dann gegeben wäre, wenn gemäß §§ 4 Abs. 2 des Kärntner Informations- und Statistikgesetz 2005 (K-ISG 2005) über die Berufungen zu Entscheidungen von Landesorganen abzusprechen wäre. Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.11.2009, ZI.: 2009/04/0224, ergibt sich, dass gegenständlich von einem organisatorischen Organbegriff auszugehen ist und es sich somit bei dem zu erstellenden Bescheid, um eine Entscheidung eines Gemeindeorganes handelt.

Die Behörde, bei der ein Devolutionsantrag eingebracht wird, für den sie nicht zuständig ist, hat diesen gemäß § 6 i.V.m. § 73 Abs. 2 AVG an die zuständige Behörde weiterzuleiten (vgl. die – insofern neue - Rechtslage des § 73 Abs. 2 AVG seit der Novelle 1998, durch die das Erfordernis einer unmittelbaren Einbringung eines Devolutionsantrages bei der Oberbehörde weggefallen ist); eine darüber hinausgehende Befugnis, etwa zur Zurückweisung des Devolutionsantrages mangels Zuständigkeit, kommt ihr hingegen nicht zu (vgl. E VwGH vom 30.05.1996, ZI. 94/05/0370, E VwGH vom 15.04.2005, ZI.2005/12/0063). Die an die unzuständige Berufungsbehörde gerichtete Berufung ist an die zuständige Berufungsbehörde weiter zu leiten.

Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen. Der Devolutionsantrag wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten mit Schriftsatz vom 04.10.2013, ZI. KUVS-K5-1980/4/2013, dem Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuständigkeitshalber übermittelt.

§ 73 AVG lautet:

### *Entscheidungspflicht*

*Abs. 1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.*



## Klagenfurt am Wörthersee

*Abs. 2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen den Bescheid Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, auf diesen über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim Unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.*

*Abs. 3) Für die Oberbehörde (Unabhängiger Verwaltungssenat) beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.*

Nach § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien und über Berufungen ohne nötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Dass die Behörde ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden hat, bedeutet, dass sie das Verfahren nicht ungebührlich verzögern darf. Aus § 73 Abs. 1 AVG kann daher nicht abgeleitet werden, dass der Behörde jedenfalls dieser Zeitraum zur Verfügung steht, sondern nur, dass die Partei erst nach Ablauf der Frist einen Devolutionsantrag einbringen kann. Ein solcher kann jedenfalls erst dann gestellt werden, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von 6 Monaten erlassen, dh zugestellt oder mündlich verkündet und beurkundet (vgl. E VfGH vom 28.06.2000, ZI. B 761/97) und der den Antrag inhaltlich zur Gänze erledigt wurde (VwSlg 10.263 A/1980; E VwGH vom 24.06.1999, ZI. 98/20/0239).

Für die Berechnung der 6-monatigen Frist gelten die in §§ 32 und 33 AVG vorgesehenen allgemeinen Regeln. Daher endet sie mit Ablauf des Tages nach 6 Monaten, der durch seine Zahl dem Tag des Einlangens entspricht (E VwGH vom 25.01.1983, ZI. 82/07/0199).

Wurde der Devolutionsantrag vor Ablauf der Frist eingebracht, ist er unzulässig und zurückzuweisen und wird nicht nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die Behörde weiterhin säumig ist (vgl. VwGH vom 15.01.1998, ZI. 96/07/0096; E VwGH vom 17.12.1998, ZI. 97/06/0265; E VwGH vom 26.04.2001, ZI. 2001/20/0155 u.a.).



## Klagenfurt am Wörthersee

Das verfahrensgegenständliche schriftliche Auskunftsbegehren wurde mit 21.03.2013 datiert. Der mit 04.09.2013 gestellte Devolutionsantrag, langte laut Eingangsvermerk am 05.09.2013 beim unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten ein.

Im Sinne der vorangestellten Ausführungen wurde der Devolutionsantrag somit verfrüht gestellt und ist dieser daher im Sinne ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

Aus den dargelegten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Stadtsenat  
Der Sachbearbeiter

(Mag. Christian Rainer)

### Ergeht an:

1.) Hans Georg Holzer  
Paulitschgasse 17  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

2.) Abteilung RA zum Akt



Herrn  
Hans Georg Holzer  
Paulitschgasse 17  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Oktober 2013

**Ihr Ersuchen um Auskunftserteilung vom 21.03.2013 betreffend verteilter Handelswaren im Wirkungsbereiches des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Sehr geehrter Herr Holzer,

Am 21.3.2013 richteten Sie unter Bezugnahme auf das Kärntner Informations- und Statistikgesetz 2005 (K-ISG 2005), das Bundes - Auskunftspflichtgesetz, sowie Art. 20 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Ersuchen, Auskünfte über Art, Verwendung, Verteilungsaufwand und betragsmäßigen Aufwand von Werbemitteln, die aus dem Budget der Landeshauptstadt im Jahreszeitraum 2012 im Wirkungsbereich des Bürgermeisters zur Verteilung gelangten, zu erteilen.

Seitens der Magistratsdirektion wird Ihnen hinsichtlich Ihres Auskunftsbegehrens folgende ausführliche Auskunft erteilt:

Das im Klagenfurter Stadtrecht 1998 (K-KStR 1998) geregelte Haushaltsrecht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee normiert unter anderem auch die Informationspflichten der Gebietskörperschaft gegenüber seinen, im Rahmen der repräsentativen Demokratie gewählten, politischen Mandataren und gegenüber der Bevölkerung.

Gemäß § 83 Abs. 3 K-KStR 1998 ist vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Entwurf des Voranschlages, das ist die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenstellung der im kommenden Finanzjahr werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, durch eine Woche während der Amtsstunden im Rathaus zur



öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jeder Gemeindegänger hat das Recht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich beim Magistrat einzubringen. Gemäß § 83 Abs. 4 leg. cit. hat der Gemeinderat rechtzeitig eingebrachte Einwendungen bei der Beratung über den Voranschlag in Erwägung zu ziehen.

Gemäß § 86 Abs. 2 leg. cit. ist in gleicher Weise bei der Haushaltsrechnung als Kernstück des Rechnungsabschlusses, in welcher die gesamten, innerhalb eines Jahres angefallenen, voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind, vorzugehen.

Abgesehen von den eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Mitglieder des Gemeinderates im Sinne der bezughabenden Normen (Klagenfurter Stadtrecht und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee) sowie der Aufsichtsrechte der Kärntner Landesregierung, ist in erster Linie das Kontrollamt dazu berufen, die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Im Hinblick auf die landesgesetzlich durch das Klagenfurter Stadtrecht vorgesehenen Informationspflichten der Stadt, wird auf die Internetseiten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ([www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)) verwiesen, in welchen unter dem Link „Finanzen“ die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2009 veröffentlicht wurden. Damit geht dieses Bürgerservice der Landeshauptstadt sogar über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Bezugnehmend auf Ihr konkretes Auskunftsbegehren nach dem Verwendungsjahreszeitraum 2012, ist die begehrte Auskunft hinsichtlich der betragsmäßigen Höhe der Mittelverwendung (*im Wirkungsbereich des Herrn Bürgermeister verteilte Handelswaren*) unter

**[http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/downloads/REAB\\_2012.pdf](http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/downloads/REAB_2012.pdf)**

auf der Seite 58 unter Ausgaben/Handelswaren ersichtlich.



Eine darüber hinausgehende Information in Form einer Öffnung der Konten bzw. Einsichtnahme in die einzelnen Buchungsvorgänge entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist von keinem Ihrer angeführten Gesetze gedeckt.

So gewährleistet Art. 20 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) generell kein subjektives Recht auf Auskunftserteilung, sondern ist die hier angeordnete grundsätzliche Verpflichtung aller Verwaltungsorgane des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie aller öffentlich rechtlichen Körperschaften, Auskunft über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches zu geben, lediglich als eine objektive verfassungsrechtliche Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zu verstehen, Umfang und Verfahren dieser Auskunftsverpflichtung näher zu regeln.

Nach dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz sind nur alle Organe des Bundes verpflichtet schriftlich, mündlich oder telefonisch Auskunft zu erteilen. Ihre Anfrage richtet sich an den Bürgermeister. Dieser ist das oberste Organ der Gemeinde.

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG) regelt – wie schon der Titel erkennen lässt – verschiedene Angelegenheiten, die die Verfügungsmacht über Informationen der öffentlichen Hand und Aspekte der Informationsgesellschaft betreffen. Der 1. Abschnitt des K-ISG regelt die allgemeine Auskunftspflicht in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes des Bundes. Im 2. Abschnitt wird die EG-Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt.

Zusammenfassend ist daher nochmals festzuhalten, dass im Hinblick auf die erläuterten bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen öffentlicher Haushalte (wie auch in der gesamten Methodik des privatwirtschaftlichen Rechnungswesens) im Wege einer begehrten Informationserteilung **nur eine summarische Auflistung der einzelnen Konten des Rechnungsabschlusses möglich ist.**

Es stellt sich somit gar nicht die Frage einer Auskunftsverweigerung bzw. bescheidmäßigen Verweigerung einer solchen Nichterteilung, da mangels bestehender rechtlicher Grundlagen eine Auskunft gar nicht verweigert werden kann.



Dies wird durch die unmissverständliche Festlegung in § 1 Abs. 1 K-ISG 2005 „...soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht“ unmissverständlich klar gestellt.

Die von Ihnen begehrten Informationen bzw. die von Ihnen dargestellten Manipulationen rund um die angesprochenen Handelswaren (amtsinternes Bestellwesen von Handelswaren, Zeitaufwand, Logistik, Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Verteilung von Handelswaren) gehen daher weit über bestehende Informationsrechte der Bürger hinaus, zumal auch die Prüfungsbefugnisse der öffentlichen Hand durch das Gesetz genau festgelegt werden.

Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten wurden Ihnen die möglichen Auskünfte bzw. Hinweise in Entsprechung Ihrer Anfrage vom 21.03.2013 erteilt. Eine Auskunftsverweigerung seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee liegt nicht vor, da sie eine weitergehende Auskunft als eine summarische Offenlegung gar nicht erteilen darf und somit auch keine Auskunft verweigert.

Die zuletzt mit Bescheid des Stadtsenates hoheitlich erfolgte Zurückweisung ihres Devolutionsantrages ist daher eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung und beinhaltet keine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihrem Auskunftsbegehren. Der Stadtsenat als Behörde hatte allein über die formalrechtliche Zulässigkeit eines von Ihnen gestellten Devolutionsantrages zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Herpe